

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Gemeinderat Volkesfeld	öffentlich	Entscheidung	17.06.2026

<b>Verfasser:</b> Simone Pawlak	<b>Fachbereich 3</b>
---------------------------------	----------------------

### **Tagesordnung:**

#### **Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres nach § 21 GemHVO**

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Sachverhalt:**

Nach der VV Nr. 1 zu § 21 GemHVO stellt die Berichtspflicht ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht dar. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO soll eine halbjährliche (30. Juni und 31. Dezember) Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltvollzugs hinsichtlich der Finanz- und Leistungsziele erfolgen.

Nach der VV Nr. 2 zu § 21 GemHVO Abs. 1 Satz 2 der GemHVO liegt hier eine Soll-Regelung vor. Insofern kann nach den örtlichen Bedürfnissen in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung hiervon abgewichen werden. Ebenso können auch an mehr als zwei Terminen im Jahr Berichte erfolgen; abweichende Termine sind denkbar.

Die Berichtspflicht zum 30.06. jeden Jahres fordert die Aufsichtsbehörde seit vergangenem Jahr bei allen Verwaltungen an. Aus Sicht des Fachbereichs Finanzen ist die Berichtspflicht zum 30.06. für die Gemeinderatsmitglieder eine relevante Darstellung; hier könnte der Gemeinderat bei einer Schieflage frühzeitig in das Geschehen eingreifen und ggf. von einzelnen geplanten Maßnahmen absehen.

Bei der Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres hat der Gemeinderat keinerlei solche Möglichkeiten; die Zahlen sind auch noch nicht in Genüge aufbereitet, um zum „endgültigen Jahresabschluss“ herangezogen werden zu können.

In der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung wurde beschlossen, die Information zum Haushaltvollzug zum 31.12. eines jeden Jahres aus Gründen der Entbürokratisierung einzustellen.

Bei einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt ist durchaus damit zu rechnen, dass die o. g. Begründungen zur Einstellung der Berichte zum 31.12. jeden Jahres [Kann-Regelung, Entbürokratisierung, keine Möglichkeit des Eingreifens mehr] nicht als ausreichend angesehen werden.

### **Hinweis zur Finanzierung:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der Entbürokratisierung auf die Erstellung der Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12. des Jahres zu verzichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen